

Aktuelle Informationen zu allen Instrumenten finden Sie unter:

www.wirtschaft.nrw/corona

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Instrumente für Unternehmen in der Corona-Krise

I. Steuerliche Instrumente

Unternehmer und Selbständige sollen in der aktuellen Notlage durch Sonderregelungen bei der Steuerzahlung kurzfristig entlastet werden. Ab sofort können sämtliche Steuerzahlungen zinslos gestundet und Vorauszahlungen reduziert werden – das gelte auch für die Gewerbesteuer:

- a) ESt-Vorauszahlungen reduzieren
- b) USt-Sonderzahlung Rückzahlung beantragen
„Finanzämter setzen auf Antrag die Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer bis auf null fest“
- c) Herabsetzung von Vorauszahlungen für Gewerbesteuer (Antrag stellen)
- d) Bis zum 31.12.2020 würden auch Vollstreckungen ausgesetzt und Säumniszuschläge erlassen

Anträge und weitere Informationen auf www.finanzverwaltung.nrw.de und beim eigenen Steuerberater

II. Kreditantrag

- a) **KRISENMANAGEMENT-EMPFEHLUNG:** Um die Finanzierungshilfen zügig zu erhalten, sollte der Liquiditätsbedarf des Unternehmens ermittelt werden. Dazu sollte das Unternehmen eine Kosten-Planung für die nächsten 12 Monate mit einem Szenario unterstellen. In diesem Szenario sollten umsatzlose Monate, sowie Monate mit verminderten Umsätzen eingeplant werden. Auch die Ausgaben sollten in der Planung angepasst werden: Kurzarbeit, reduzierter Materialaufwand durch reduzierten Einkauf; ggf. reduzierte Entnahme; Tilgungsaussetzungen bestehender Darlehen etc.

Folgende Unterlagen sollten hierfür für die Gespräche (Bank etc.) vorgehalten werden:

- a. Jahresabschluss 2017/2018 in digitaler Form
- b. Vorläufiger Jahresabschluss 2019, alternativ BWA 2019 inkl. Summen-/Saldenliste
- c. Kurze Situationsbeschreibung; Erläuterung eingeleiteter Maßnahmen
- d. Vorläufige Liquiditätsplanung 2020
- e. Rentabilitätsplanung für 2020 und 2021

b) Kredit-Möglichkeiten

1. **KfW-Unternehmerkredit: Für Mittelständische und große Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind**

- Der KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.
- Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Mrd. Euro vergeben werden. Die Kredite sind begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.
- Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert. Die Zinssätze wurden gesenkt und liegen für kleine und mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %; für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 %.
- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten.

Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung. Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.

2. KfW Sonderprogramm für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind - ERP-Gründerkredit Universell

- Der ERP-Gründerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.
- Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Mrd. Euro vergeben werden. Die Kredite sind begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.
- Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.
- Die Zinssätze wurden gesenkt und liegen für kleine und mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %; für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 %.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken

prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung. Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden. Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de

Dort können Sie sich auch für einen Newsletter zu allen aktuellen Informationen zur KfW-Corona-Hilfe registrieren lassen.

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

3. NRW-Universalkredit

Hilfen für Unternehmen im Kontext der Auswirkungen des Coronavirus: Für Unternehmen die wegen der Corona-Krise in Liquiditätsprobleme geraten sind, ist bei Betriebsmittelfinanzierungen bis zu 5 Jahren das Haftungsfreistellungsangebot von 50% Risikoübernahme auf eine 80%ige Risikoübernahme erweitert worden. Der Mindestbetrag für Haftungsfreistellungen entfällt.

www.nrwbank.de/universalkredit

III. Zuschüsse des Bundes und Landes prüfen

1. „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen, Angehörige Freier Berufe und Solo-Selbstständige“

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms: Finanzielle Soforthilfe (echte Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

- Bis **9.000 € Einmalzahlung** für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis **15.000 € Einmalzahlung** für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis zu **25.000 €** für 3 Monate bei bis zu 50 Beschäftigten aus dem ergänzenden NRW-Soforthilfeprogramm

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern. Anträge liegen noch nicht vor. Das Soforthilfepaket wird aus Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Informationen zum Programm und ein Antragsformular finden Sie in den kommenden Tagen auf: www.wirtschaft.nrw/corona

2. Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler: Es gibt einmalig 2000 Euro – für jeden freischaffenden Künstler und jede freischaffende Künstlerin in NRW, egal ob Maler, Fotograf, Bildhauer oder Musiker. Gewährt wird den Künstlerinnen und Künstlern ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in

Höhe von bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 2.000 Euro bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen. Benötigt wird u. a. nachgewiesene **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse** (Stichtag 15.03.2020), Nachweis der Honorarvereinbarung, des Vertrages, einer rechtsverbindlichen Erklärung oder ein vergleichbarer Nachweis.

Der Antrag muss bis zum 31.05.2020 abgesandt worden sein. Bearbeitung und Auszahlung erfolgen durch die Bezirksregierungen in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium:

[Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW](#)

IV. Kurzarbeitergeld (KUG) für 12 Monate beantragen

- Wenn mindestens 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von >10% haben
- Inkl. Sozialversicherungsbeiträge
- Mitarbeiter oder Betriebsrat müssen zustimmen

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Website der [Bundesagentur für Arbeit](#) zu finden.

Fragen und Antworten zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus finden Sie auf der [Website des Bundesarbeitsministeriums](#).

V. Insolvenzantragspflicht

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, bereitet das Bundesjustizministerium die [Aussetzung der Insolvenzantragspflicht](#) für die betroffenen Unternehmen bis zum 30. September 2020 vor.

VI. Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige

- Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann auch für Selbstständige unter folgenden Bedingungen entstehen:
 - Selbstständige, die innerhalb der letzten 30 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis insgesamt 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben oder
 - Selbstständige, die mindestens bereits 12 Monate freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind und Beiträge dafür gezahlt haben oder
 - deren Restanspruch aus einem vorherigen Arbeitslosengeldanspruch seit dem Entstehen noch nicht verjährt ist (vier Jahre)

Sollte einer der oben genannten Fälle zutreffen und sollte der Unternehmer bereit sein, seine selbstständige Tätigkeit aufzugeben, um sich dem Arbeitsmarkt für beitragspflichtige Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, könnte ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Dieser muss im Einzelfall von der Agentur für Arbeit geprüft werden.

Selbstständige, die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten und damit keinen Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit haben, können sich zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhaltes an das für Sie zuständige Jobcenter wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort.

Karina Holtkamp

Bernd Meyer

ZENIT GmbH
Bismarckstraße 28
45470 Mülheim
www.zenit.de

Mülheim, 25.03.2020